Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1503

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5207/67

Bonn, den 28. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Neunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche Waren — I. Teil)

nebst zwei Anlagen und Begründung.

Die Verordnung ist am 25. Februar 1967 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 897 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche Waren — I. Teil)

Vom 21. Februar 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang I (Zollaussetzungen) mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den Nummern 25, 28, 30, 33 bis 41, 43 bis 47 und 81 bis 85 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Zeitangabe

   „vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966"

   jeweils ersetzt durch:

   „vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967".

2. In der Nummer 122 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Zeitangabe

   „vom 26. Mai 1966 bis 31. Dezember 1966"

   ersetzt durch:

   „vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967".

3. Die Nummern 26, 27, 29, 32, 42 und 80 erhalten die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

4. Der Anhang I wird nach Maßgabe der Anlage II ergänzt.

§ 2

Die in den Nummern 26, 27 und 42 der Anlage I zu § 1 Nr. 3 festgesetzten Zollsätze werden auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Anlage I
(zu § 1 Nr. 3)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
26	Aromatische Erzeugnisse aus Tarifnr. 27.07-G, zum Herstellen von Ruß unter zollamtlicher Überwachung, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	—	frei	—	—	frei	3	2,4
27	Reinigungsextrakte aus der Behandlung von Schmierölen mit selektiven Lösungsmitteln, aus Tarifnr. 27.14-C, zum Herstellen von Ruß unter zollamtlicher Überwachung, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	—	frei	—	—	frei	2,4	1,8
29	Pinene aus Tarifnr. 29.01 - C - I, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	4,8	—	frei	frei	7,8	7,2
32	16,17-Oxydopregnenolon-acetat aus Tarifnr. 29.14 - A - II - c - 5 - b, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei	frei	17	—
42	Vinylchlorid-Vinylidenchlorid-Mischpolymerisat mit einem Gehalt an Vinylidenchlorid von mindestens 80 Gewichtshundertteilen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a oder b zu Kapitel 39, aus Tarifnr. 39.02 - C - VIII, zum Herstellen von Fasern, Fäden, Monofilen oder Streifen unter zollamtlicher Überwachung, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	—	2,4	—	—	frei	11,4	9,2
80	Cefaloridin aus Tarifnr. 29.44 - D - II, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	2,4	—	frei	frei	5,4	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II
(zu § 1 Nr. 4)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
125	Jaborandiblätter aus Tarifnr. 12.07 - K - II, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	frei	—	frei	frei	1,8	—	0,9
126	Dihydro-Äthoxy-Trimethylchinolin aus Tarifnr. 29.35 - S - II - d, vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967	2,8	12,8	—	2,8	2,8	16	—	

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

I. Zu § 1

A. Gemeinsamer Zolltarif der EWG

Die Zollsätze der betroffenen Waren hat der Ministerrat der EWG mit Entscheidungen vom 24. November 1966 [1]) und 22. Dezember 1966 [2]) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages [3]) vom 1. Januar 1967 an ausgesetzt, und zwar

1. bis zum 30. Juni 1967

   für die in der Nummer 126 des Anhangs I des Deutschen Zolltarifs 1966 bezeichnete Ware

   bis auf 12,8 % des Wertes;

2. bis zum 31. Dezember 1967

   a) für die in der Nummer 46 des Anhangs I des Deutschen Zolltarifs 1966 bezeichneten Waren

   bis auf 15 % des Wertes,

   b) für die in der Nummer 83 bezeichnete Ware

   bis auf 12 % des Wertes,

   c) für die in den Nummern 29 und 38 bezeichneten Waren

   bis auf 8 % des Wertes,

   d) für die in den Nummern 32 und 34 bis 36 bezeichneten Waren

   bis auf 6 % des Wertes,

   e) für die in den Nummern 28, 42, 43 und 80 bezeichneten Waren

   bis auf 4 % des Wertes,

   f) für die in der Nummer 82 bezeichneten Waren

   bis auf 3,5 % des Wertes,

   g) für die in den Nummern 33, 81 und 84 bezeichneten Waren

   bis auf 3 % des Wertes,

   h) in den übrigen Fällen

   vollständig.

B. Deutscher Zolltarif 1966

Außen-Zollsätze

(1) Die entsprechenden Außen-Zollsätze des deutschen Zolltarifs sind den für den Zeitraum der Aussetzung maßgebenden Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs anzugleichen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3718
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 4178
[3]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766

(2) Für die in den nachstehenden Nummern angeführten Waren ist in der Bundesrepublik bereits der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt worden, so daß hierfür die für den Zeitraum der Aussetzung maßgebenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diesen Zeitraum unverändert in den Deutschen Zolltarif 1966 zu übernehmen sind:

Nrn. 30, 32, 37, 39, 40, 41, 46 b, 81 a, 122, 126.

(3) In den übrigen Fällen wird die Angleichung der Außen-Zollsätze in Anwendung des Artikels 23 Abs. 1 des EWG-Vertrages durchgeführt.

Binnen-Zollsätze

(4) Die Binnen-Zollsätze dürfen nicht höher sein als die zugehörigen Außen-Zollsätze.

(5) Die Binnen-Zollsätze für die in den nachstehenden Nummern bezeichneten Waren müssen deshalb — ebenfalls für die Dauer der Aussetzung des Außen-Zollsatzes — auf die Höhe der zugehörigen (neuen) Außen-Zollsätze festgesetzt werden:

Nrn. 30, 37, 39 bis 41, 122.

(6) Die gegenüber Griechenland anzuwendenden und in der Spalte 6 (Griechenland-Zollsatz) wiedergegebenen Binnen-Zollsätze (Vorbemerkung B - I - b - 2, letzter Satz) sind entsprechend den Binnen-Zollsätzen in Spalte 3 zu ändern.

II. Zu § 2

(1) Die Zollaussetzungen der Nummern 26, 27 und 42 der Anlage I zu § 1 Nr. 3 sind an die Voraussetzung gebunden, daß die Waren zu einem bestimmten Zweck unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden müssen (Zollgutverwendung). Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung (§ 55 Abs. 2 des Zollgesetzes), die jedoch erst erteilt werden kann, wenn die Zollaussetzung wirksam ist. Die Zollbegünstigungen könnten deshalb erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Anspruch genommen werden.

(2) Durch § 2 wird sichergestellt, daß die betreffenden Waren, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind, ebenfalls in den Genuß der Zollbegünstigung kommen.